



# Marktgemeinde Weissenstein

9721 Weissenstein - Dorfplatz 10  
Bezirk Villach Land Land Kärnten

Zahl: 131/9-208.012.24

Betr.: Herr Heinz Linder und Frau Gerlinde Linder,  
Laudinweg 2, 9722 Puch

Errichtung eines Zubaus zu bestehenden Wohnhaus,  
Errichtung eines Carports

Weissenstein, 24.04.2024

Auskünfte: **Irina Maier**  
Telefon: 04245 23 85 26  
Telefax: 04245 23 85 29  
e-mail: irina.maier@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und Geschäftszahl anführen

## KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Mit Eingabe vom haben Herr Heinz Linder und Frau Gerlinde Linder, Laudinweg 2, 9722 Puch, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **Errichtung eines Zubaus zu best. Wohnhaus, Errichtung eines Carports** auf Parz. **343/3, 1240, KG. Puch (75211), Puch (75211)**, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Weissenstein ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**am Mittwoch, 08.05.2024 um 10:45 Uhr**

an. **Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.** (9722 Puch Laudinweg 2)

Sie werden als Partei bzw. Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Gemeindeamt, Zimmer E-06 während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäss § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Für den Bürgermeister:



DI Johann Pichorner

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Angeschlagen am: 24.04.2024

Abgenommen am:

**Ergeht an: (nachweislich)**

1. Heinz Linder, Laudinweg 2, 9722 Puch
2. Gerlinde Linder, Laudinweg 2, 9722 Weissenstein
3. Katzianka ! Architektur ZT GmbH, Am Hügel 2, 9500 Villach
4. Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Region Süd, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Anrainer  
Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden  
Wasserwerk der Marktgemeinde Weissenstein  
Wasserverband Unteres Drautal  
Gemeindestraßenreferent  
zum Akt